

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für das Weiterbildungsprogramm Deutsche & Internationale Schiedsgerichtsbarkeit / German & International Arbitration an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit Teilnahmebescheinigung vom 21.01.2009;

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 31.03.2009.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines,

- § 1 Rechtsgrundlage und Inhalt
- § 2 Ziel des Weiterbildungsprogramms

II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Weiterbildungsprogramms

- § 3 Zulassung zum Weiterbildungsprogramm
- § 4 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Weiterbildungsprogramms

III. Teilnahmebescheinigung

- § 5 Erwerb der Teilnahmebescheinigung
- § 6 Anwendung der Entgeltordnung
- § 7 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlage und Inhalt

- (1) Die Ordnung beruht auf § 21 Abs. 1 HHG i.d.F.v. 05.11.2007 (GVBl. I, 2007, S. 710ff.).
- (2) Sie regelt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Weiterbildungsprogramms und die Voraussetzungen für den Erwerb der Teilnahmebescheinigung.
- (3) Das Weiterbildungsprogramm umfasst die folgenden Gegenstände:
 1. Key elements of international commercial arbitration
 2. Drafting of arbitration agreements
 3. Applicable procedural and substantive law(s)
 4. Commencement of the arbitration
 5. Establishment of the arbitration tribunal
 6. Powers and duties of the arbitral tribunal
 7. Conduct of the arbitral procedure and hearings
 8. The role of national courts before and during arbitral proceedings
 9. The arbitral award, its challenge and its enforcement

§ 2

Ziel des Weiterbildungsprogramms

Das Weiterbildungsprogramm behandelt die zentralen Fragen der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auf den Gebieten des Handels- und Wirtschaftsrechts. Die theoretischen und praktischen Schwerpunkte liegen in gleichem Maße auf den *common law*- wie auf den *civil law*-Systemen. Durch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsprogramms vertiefen die Teilnehmer/-innen ihre Kenntnisse auf diesen Gebieten.

II. Ablauf, Organisation und Inhalt des Weiterbildungsprogramms

§ 3

Zulassung zum Weiterbildungsprogramm

(1) Es werden mindestens 10 und höchstens 30 Teilnehmer/-innen aufgenommen. Der Anteil der grundständig Studierenden soll die Hälfte nicht überschreiten.

(2) Voraussetzungen der Zulassung sind:

1. bei Volljuristen (Assessoren) die bestandene Zweite Juristische Staatsprüfung. Diese sollte mit mindestens der Note „Vollbefriedigend“ (9,00 Punkte) bestanden sein. Für mindestens drei Jahre nachgewiesene juristische Berufstätigkeit oder für einen im englischsprachigen Ausland erworbenen juristischen Aufbaustudiengang werden drei Punkte angerechnet.

2. bei Rechtsreferendaren die bestandene Erste Juristische Staatsprüfung oder Erste Prüfung. Diese sollte mit mindestens der Note „Vollbefriedigend“ (9,00 Punkte) bestanden sein. Für einen im englischsprachigen Ausland erworbenen juristischen Aufbaustudiengang werden 3 Punkte angerechnet.

3. bei Studierenden der Rechtswissenschaft an der J. W. Goethe-Universität der Nachweis über praktische Studienzeiten gem. § 19, der Leistungsnachweis in den Grundlagen des Rechts gem. § 20 und der Fortgeschrittenenschein gem. § 22 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, wobei der Fortgeschrittenenschein im Zivilrecht mindestens die Note „Befriedigend“ (9,00 Punkte) aufweisen sollte.

4. Bei Studierenden der Rechtswissenschaft anderer Universitäten der Nachweis vergleichbarer Studienleistungen, wobei auch hier der Fortgeschrittenenschein im Zivilrecht die Note „Befriedigend“ (9,00 Punkte) aufweisen sollte.

5. Studierende, Juristen, Volljuristen oder Rechtsanwälte, die vergleichbare Leistungen an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule oder an einer Anwaltskammer (EU-Staatsangehörige und andere) erbracht haben, können die erforderliche Punktzahl auch mit dem Notendurchschnitt aus den in Ziffer 1 bis 4 genannten Leistungen und gleichwertigen Leistungen erbringen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Weitere Voraussetzung ist in allen Fällen der Nachweis gehobener Kenntnisse der englischen Sprache und von Grundkenntnissen der englischsprachigen Rechtsterminologie. Der Nachweis kann durch einen Leistungsnachweis mit mindestens der Note „Befriedigend“ (9,00 Punkte) in englischsprachiger Rechtsterminologie nachgewiesen werden. Das Fachbereichszentrum für Schlüsselqualifikationen kann zur Feststellung dieser Kenntnisse mit dem Bewerber ein Auswahlgespräch führen.

(4) Übersteigen die Bewerbungen die Zahl von 30, so ist unter ihnen vom Dekan auszuwählen. Er entscheidet nach Maßgabe folgender Kriterien: Note der Ersten Juristischen Staatsprüfung bzw. der Ersten Prüfung, Note der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, Abschlussnote des ausländischen rechtswissenschaftlichen Aufbaustudiengangs, Noten der im rechtswissenschaftlichen Studium erbrachten Leistungsnachweise.

(5) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Dekanin/dem Dekan. Es entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Zulassung.

§ 4

Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Weiterbildungsprogramms

(1) Das Weiterbildungsprogramm findet jeweils im Sommersemester statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden von namhaften Schiedsgerichtspraktikern in Kooperation mit Universitätsprofessoren der Johann Wolfgang Goethe-Universität in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Über die Erteilung entsprechender Lehraufträge entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Die Unterrichtsmaterialien bestehen aus einer Zusammenstellung englischsprachiger Texte zur Theorie und Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit einschließlich Beiträgen der Lehrbeauftragten. Textdateien und zu erörternde Fragen werden wochenweise im Voraus per E-Mail an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt und auf der Homepage des Fachbereichszentrums für Schlüsselqualifikationen veröffentlicht. Es wird erwartet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der entsprechenden Vorlesung die Texte gelesen und die Fragen durchdacht haben.

(4) Die Gegenstände des Weiterbildungsprogramms ergeben sich aus § 1 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 5

Erwerb der Teilnahmebescheinigung

(1) Das Weiterbildungsprogramm schließt mit dem Erwerb einer Teilnahmebescheinigung ab.

(2) Die Teilnahmebescheinigung wird aufgrund regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsprogramms erworben.

(3) Als regelmäßige Teilnahme gilt die aktive Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsprogramms. Die aktive Teilnahme setzt mündliche Beiträge voraus. Bei hinreichender Entschuldigung der Anwesenheit unter Vorlage entsprechender Nachweise kann die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bis zu 10 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin/der Dekan auf Antrag.

(4) Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung erfolgt nach Beendigung des Weiterbildungsprogramms. Sie enthält den Titel des Weiterbildungsprogramms und eine kurze Bezeichnung der behandelten Gegenstände nach § 1 Abs. 3 dieser Ordnung und wird unter dem Siegel der Universität und der Unterschrift des Dekans ausgestellt. Auf Wunsch kann sie in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 6

Anwendung der Entgeltordnung

Für das Weiterbildungsprogramm "Deutsche & Internationale Schiedsgerichtsbarkeit / German & International Arbitration werden insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben. Sie sind vom Präsidium in einer Entgeltordnung vom 11. September 2008 festgelegt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23.05.2009

Prof. Dr. Ulfrid Neumann
Dekan des Fachbereich Rechtswissenschaft

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main